



## Satzung

der

Blasmusik Aschheim e.V.

Eingetragen beim Amtsgericht München unter der Nummer VR 10332 am 05. März 1982

Satzung in der Fassung vom 19. Mai 2021

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft**

- (1) Der Verein führt den Namen "Blasmusik Aschheim e.V.". Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Aschheim.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein tritt, soweit erforderlich und von der Mitgliederversammlung beschlossen, einer übergeordneten Organisation bei.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereines**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere die Förderung der Blas- und Volksmusik.

Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch

- regelmäßige Proben und Instrumentalunterricht
- die musikalische Ausbildung von Kindern und Jugendlichen vorrangig an Orff- und Blasinstrumenten,
- die Ausrichtung von Konzerten, sowie
- Auftritte bei öffentlichen Ereignissen und Veranstaltungen im In- und Ausland.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Aschheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden wird.

## **§ 3**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden.
- (2) Auf Vorschlag der Vorstandschaft kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag, der an die Vorstandschaft gerichtet werden muss. Der Antrag kann schriftlich oder in Textform (= per E-Mail) oder über ein Beitrittsformular auf der Homepage des Vereins [www.blasmusik-aschheim.de](http://www.blasmusik-aschheim.de) gestellt werden.
- (4) Die Vorstandschaft entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

## **§ 4**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn dieses trotz Mahnung mit der Beitragszahlung im Verzug ist und in der Mahnung auf die beabsichtigte Streichung hingewiesen worden ist. Der Beschluss der Vorstandschaft über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereines verletzt, kann es durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung muss die Vorstandschaft dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss der Vorstandschaft ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

## **§ 5**

### **Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird ausschließlich per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied erteilt dem Verein eine dementsprechende Einzugsgenehmigung für die Dauer der Mitgliedschaft.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder können an den Versammlungen des Vereins teilnehmen, haben dazu Antrags- und Rederecht. Aktives und passives Stimmrecht kommt jedem volljährigen Mitglied zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Aufgaben und Interessen des Vereines zu unterstützen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (4) Jedes aktive Mitglied ist in Abstimmung mit der Vorstandschaft berechtigt, vereinseigene Instrumente zum Zwecke des Erlernens und des Übens zu leihen (Leihvertrag).
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

## **§ 7**

### **Organe des Vereines**

- (1) Organe des Vereines sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8**

### **Vorstandschaft**

- (1) Die Vorstandschaft des Vereines besteht aus dem 1. Vorstand, dem stellvertretenden Vorstand, dem Kassier, dem Schriftführer, und dem Jugendleiter.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorstandschaft vertreten; jedes Vorstandsmitglied ist nach außen einzelvertretungsbefugt. Im Innenverhältnis gilt, dass der Verein durch den 1. Vorstand vertreten wird und die anderen Mitglieder der Vorstandschaft nur bei dessen Verhinderung zur Vertretung berufen sind.

## **§ 9**

### **Zuständigkeit der Vorstandschaft**

- (1) Die Vorstandschaft leitet den Verein und führt dessen Geschäfte. Sie ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereines übertragen sind. Sie führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Die Aufgabenverteilung in der Vorstandschaft wird in einer von der Vorstandschaft zu beschließenden Geschäftsverteilung festgelegt.
- (2) Die Vorstandschaft beruft und entlässt den musikalischen Leiter der Blasmusik. Die Aufgaben des musikalischen Leiters werden gesondert geregelt.
- (3) Der Jugendleiter ist verantwortlich für die musikalische Ausbildung der Kinder und Jugendlichen. Er soll Ansprechpartner für interne und externe Angelegenheiten der Jugendarbeit sein und ist das Bindeglied zwischen Lehrer-Eltern-Schüler.

## **§ 10**

### **Wahl und Amtsdauer der Vorstandschaft**

- (1) Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Annahme der Wahl an, gewählt. Ist eine rechtzeitige Neuwahl nicht möglich, bleibt die Vorstandschaft jedoch bis zur Wahl einer neuen Vorstandschaft im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vorzeitig aus dem Amt aus, kann die verbliebene Vorstandschaft für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger berufen.
- (3) Jedes Mitglied der Vorstandschaft ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt in der Vorstandschaft.

## **§ 11**

### **Sitzungen und Beschlüsse der Vorstandschaft**

- (1) Die Vorstandschaft beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorstand unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche in Textform (= per E-Mail) einberufen werden. In dringenden Fällen braucht die Einberufungsfrist nicht eingehalten zu werden. Die vorherige Ankündigung einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.

- (2) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorstands den Ausschlag, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorstands.

## **§ 12**

### **Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie können durch Zuruf gewählt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder damit einverstanden ist.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, vor der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung die Kassenführung zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis der Prüfung zu erstatten
- (3) Die Kassenprüfer führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## **§ 13**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied, einschließlich Ehrenmitgliedern, eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und Entlastung der Vorstandschaft;
  - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
  - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - e) Beitritt des Vereins zu einer übergeordneten Organisation.

## **§ 14**

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder ein Viertel der Mitglieder dies bei der Vorstandschaft schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangt.

- (3) Die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch die Vorstandschaft. Die Einberufung erfolgt in Textform (= per E-Mail) und durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Aschheim. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim 1. Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen oder einen Antrag stellen. Der Versammlungsleiter hat form- und fristgerecht eingegangene Anträge zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben und auf die Tagesordnung zu setzen. Die Vorstandschaft ist an diese Frist nicht gebunden.

## **§ 15**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorstand oder vom Kassier geleitet. Ist kein Mitglied der Vorstandschaft anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der Mitgliederversammlung entscheidet.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereines und die Änderung des Zwecks des Vereines bedarf einer Mehrheit von neun Zehntel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

## **§ 16**

### **Auflösung des Vereines**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorstand und der stellvertretende Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 17**

### **Sprachformulierung**

Alle Ämter und Funktionen im Verein können unabhängig von der gewählten Sprachform in der Satzung von allen Personen unabhängig ihres Geschlechts besetzt und ausgeübt werden.

## **§ 18**

### **Inkrafttreten der Satzung**

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 19. Mai 2021 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister am 25.11.2021 in Kraft.